

Satzung

des Vereines

Europäisches KulturForum Mainau e.V.

- in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 18.10.2018 -

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Europäisches KulturForum Mainau e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist die Insel Mainau im internationalen Bodensee.
Anschrift: D 78465 Insel Mainau
- (3) Er steht unter der Schirmherrschaft des Europarates in Straßburg.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz unter VR Nr. 694 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies soll geschehen durch die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, kultureller Begegnungen und Symposien, durch internationalen Austausch und Förderung von talentierten Künstlern sowie durch Auszeichnung von hervorragenden künstlerischen Leistungen in Europa, besonders aber in der internationalen Bodenseeregion, in der Bundesrepublik Deutschland und – der Tradition der Insel Mainau folgend – in Schweden. Dadurch sollen Menschen auf kultureller Ebene in Europa zusammengeführt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Initiativen auf den Gebieten Musik, Film, Darstellende und Bildende Kunst, Literatur und Gartenkultur.
- (3) Im Rahmen der kulturellen Projekte wirkt der Verein auch mit anderen europäischen Regionen zusammen, die nach den Vorgaben der europäischen Institutionen eine ähnliche Zielsetzung verfolgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; dadurch sind jedoch angemessene Tätigkeitsvergütungen und die Erstattung von Aufwendungen nicht ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keinerlei erwerbswirtschaftliche, politische oder religiöse Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

In den Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche oder Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

a.) Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Es kann die Ausübung seines Stimmrechts einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.

b.) Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
- (2) Fördermitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Fördermitgliedes aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss von Fördermitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

c.) Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidenschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes erworben. Gleiches gilt für die Ernennung zum (zur) Ehrenpräsident(in).

§ 4

Mitgliederbeiträge

- (1) Der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der von den Fördermitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag, dessen Fälligkeit sowie eine eventuelle Staffelung werden vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sowie jeder (jede) Ehrenpräsident(in) sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
 - d) die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von ordentlichen Mitgliedern,
 - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die Ernennung zum (zur) Ehrenpräsident(in)
- (2) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Einladung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) Präsident(in), bei dessen (deren) Verhinderung vom (von der) ersten Vizepräsident(in) oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem oder mehreren Vereinsmitgliedern, übertragen werden.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident(in)
 - b) 1. Vizepräsident(in)
 - c) 2. Vizepräsident(in)

 - d) Schatzmeister(in)
 - e) sowie höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (die) Präsidenten(in) den (die) 1. und 2. Vizepräsidenten(in) und den (die) Schatzmeister(in) vertreten. Jede(r) von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als Euro 10.000 ist die Mitwirkung eines (einer) zweiten Vertretungsberechtigten erforderlich.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Präsidenten(in) den Ausschlag.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder von dem (der) Präsidenten(in) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich oder schriftlich eingeladen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter(in) der Sitzung zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen ist schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt übernommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8

Rechnungsprüfer

- (1) Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf drei Jahre gewählt.
- (2) Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist ein beratendes Organ, das durch Äußerungen, Stellungnahmen und Bemühungen seiner Mitglieder die Arbeit des Vorstandes unterstützt. Es hat die Aufgabe, alle in Betracht kommenden Institutionen für die Ziele des Vereins zu interessieren.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums können nur natürliche Personen sein, die entweder als Vertreter von Wirtschaft, Ämtern, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen oder juristischen Personen in der Lage

sind, die Ziele des Vereins persönlich zu fördern. Es sollen herausragende Persönlichkeiten aus dem Bereich der Kultur im weitesten Sinne sein.

- (3) Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein. Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf vier Jahre durch den Vorstand. Wiederberufung ist möglich. Den Vorsitzenden des Kuratoriums wählen die Kuratoriumsmitglieder aus ihrer Mitte ebenfalls für vier Jahre. § 6 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teil. Er beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein, an denen Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (5) Das Kuratorium muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammenkommen.

§ 10

Finanzmittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträgen,
- b) freiwilligen Beiträgen
- c) Sponsorengeldern, ~~Geschenken~~, Schenkungen, Vermächtnissen, u. Ä.
- d) Überschüssen und Vergütungen aus Projekten,
- e) Einnahmen aus sonstigen Quellen, soweit sie dem Vereinszweck entsprechen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. Bei dieser Versammlung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sein.
- (2) Eine Beschlussfassung zur Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung angezeigt ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Lennart-Bernadotte-Stiftung, Insel Mainau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.